

Begründung des Referentenentwurfs zum EnEG

I. Allgemeines

1. Die Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. EG Nr. L 1 S. 65), im folgenden Gebäuderichtlinie genannt, ist in deutsches Recht umzusetzen.
2. Weite Bereiche, die die Gebäuderichtlinie erfasst, sind durch die Energieeinsparverordnung vom 16. November 2001 (EnEV – BGBl. I S. 3085) bereits heute abgedeckt. Die zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie noch zu regelnden Aspekte sollen daher gleichfalls in die EnEV aufgenommen werden. Diese ist der rechtssystematisch zutreffende Regelungsstandort, da Anforderungen zur Einsparung von Energie in Gebäuden im Energieeinsparungsgesetz und der darauf beruhenden Energieeinsparverordnung zusammenhängend normiert sind.

Allerdings können auf der Grundlage des geltenden Energieeinsparungsgesetzes (EnEG), das die Ermächtigungen zum Erlass der EnEV enthält, nicht alle Regelungsgegenstände der Gebäuderichtlinie umgesetzt werden. Es fehlen im wesentlichen Ermächtigungen, um Anforderungen an die energieeffiziente Ausgestaltung von Klimaanlage und Beleuchtung stellen zu können sowie einen Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz auch von Bestandsgebäuden einzuführen. Die erforderlichen Verordnungsermächtigungen sollen durch den vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden.

3. Die Gebäuderichtlinie ist bis spätestens zum 4. Januar 2006 in nationales Recht umzusetzen., Da die fristgerechte Umsetzung europäischer Rechtsakte für die Bundesregierung hohe Priorität hat, beschränkt sich der vorliegende Gesetzentwurf darauf, die für eine rechtzeitige Umsetzung unbedingt erforderlichen Änderungen des Energieeinsparungsgesetzes vorzusehen.
4. Mit dem vorliegenden Gesetz entstehen keine Kosten für die Wirtschaft, da das Gesetz keine unmittelbaren Rechte und Pflichten der Marktbeteiligten regelt. Für die Wirtschaft können erst später bei der Ausfüllung der gesetzlichen Ermächtigungen im Ordnungswege Kosten

entstehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann jedoch zu deren Höhe keine Aussage gemacht werden, da Inhalt und Umfang der verordnungsrechtlichen Ausgestaltung noch nicht bestimmt sind.

Aus den vorgenannten Gründen sind Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen könnten, derzeit nicht zu erwarten. Entsprechendes gilt für die Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

5. Das vorliegende Gesetz betrifft das Recht der Wirtschaft, insbesondere der Bau- und Wohnungswirtschaft. Damit ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes. Zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit ist im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung im Sinne des Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlich.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Änderungen § 2 EnEG)

Buchstabe a) ändert die Überschrift von § 2 EnEG. Dies ist eine Folgeänderung des erweiterten Anwendungsbereichs dieser Vorschrift im Vergleich zur bisherigen Regelung, da nun zusätzlich auch Klimaanlageanlagen und die Beleuchtung in den Regelungsbereich einbezogen werden. Zudem dient dies der Vereinheitlichung der Überschriften, insbesondere im Verhältnis zu § 1 EnEG.

Buchstabe b) nimmt Änderungen an § 2 Abs. 1 EnEG vor. Die Gebäuderichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, energetische Anforderungen unter anderem auch an Klimaanlageanlagen sowie Beleuchtungssysteme von Gebäuden zu stellen (Artikel 2 Nr. 2 Gebäuderichtlinie). Entsprechende Verordnungsermächtigungen enthält das EnEG bislang nicht, so dass die Aufnahme dieser Begriffe zur Umsetzung der Richtlinie geboten ist. Die Änderung des Begriffs „Brauchwasser“ in „Warmwasser“ passt die Terminologie des Energieeinsparungsgesetzes an die Richtlinie an. Der Regelungsgehalt soll hierdurch nicht verändert werden

Buchstabe c) fügt in § 2 Abs. 2 EnEG unter Doppelbuchstaben aa und cc im Hinblick auf entsprechende Vorgaben der Gebäuderichtlinie die Begriffe „Kälteerzeuger“ und „Kälteversorgungssysteme“ ein. Gleiches gilt für die mit Doppelbuchstabe dd) eingefügte neue Nummer 7

des § 2 Abs. 2 Satz 2 EnEG, die Effizienzanforderungen an Beleuchtungssysteme betrifft. Zu dem Begriff „Warmwasser“ in Doppelbuchstabe bb) vgl. die Begründung zu Buchstabe b).

Zu Nummer 2 (Änderungen § 3 EnEG)

Buchstabe a) passt die Überschrift von § 3 EnEG der Terminologie der §§ 1 und 2 EnEG an. Zugleich trägt die neue Überschrift der erforderlichen Erweiterung der Vorschrift auf Kühl- und Beleuchtungsanlagen Rechnung.

Durch Buchstabe b) wird § 3 Abs. 1 zur Umsetzung der Gebäuderichtlinie geändert. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 Buchstabe b verwiesen.

Buchstabe c) schafft die notwendige Voraussetzung, um Inspektionen regeln zu können. Die Richtlinie fordert dies insbesondere für Heizkessel (Artikel 8) und Klimaanlage (Artikel 9).

Zu Nummer 3 (Änderungen § 3a EnEG)

Die Änderung dient der redaktionellen Angleichung an die Terminologie der Richtlinie.

Zu Nummer 4 (Einfügung §§ 5a und 5b EnEG)

§ 5a EnEG schafft die erforderliche Rechtsgrundlage, um Regelungen über Energieausweise für Bestandsgebäude in die Energieeinsparverordnung aufnehmen zu können. Als ein wesentliches Element sieht die Gebäuderichtlinie Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz für bereits bestehende Gebäude vor. § 13 EnEV fordert gegenwärtig einen Energieausweis lediglich für neu zu errichtende und für grundlegend modernisierte Gebäude. Wegen der besonderen Eingriffsqualität, die mit der Verpflichtung zur Erstellung eines Energieausweises für bestehende Gebäuden verbunden ist, bedarf es einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz wird besonders durch die Klarstellung in § 5a Satz 1 EnEG Rechnung getragen, dass Vorgaben im Verordnungswege nur in Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften erfolgen können.

§ 5a Satz 2 EnEG führt die im Zusammenhang mit der Erstellung von Energieausweisen wesentlichen Regelungsbereiche auf und gibt dem Ordnungsgeber damit den Rechtsrahmen für die späteren Detailregelungen.

§ 5b EnEG übernimmt aus der Richtlinie den Begriff Gesamtenergieeffizienz und umschreibt ihn näher. Die Bestimmung bestätigt nochmals normativ den zentralen Gedanke der Gebäuderichtlinie, die diesen bereits in ihrem Titel zum Ausdruck bringt: Das Gebäude soll in seiner Gesamtheit energetisch betrachtet werden. Über die in den Verordnungsermächtigungen der §§ 1 bis 5a geregelten Einzelaspekte hinaus sollen Gebäude nach § 5b EnEG auch einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden dürfen. Die Bewertung der Gesamtenergieeffizienz erfasst die energetisch relevanten Elemente des Gebäudes, das heißt, die Ausgestaltung der Gebäudehülle und die gesamte Anlagentechnik einschließlich deren weiterer, außerhalb des Gebäudes liegender Faktoren, die auf den Energieverbrauch des Gebäudes Einfluss haben. Vergleiche hierzu auch die Begründung zum Entwurf des EnEG, BT-Drucksache 7/4575, Seite 7 unter 1.)

Zu Nummer 5 (Änderungen § 6 EnEG)

Die Änderung dient der Harmonisierung des Energieeinsparrechts mit dem Bauordnungsrecht. § 6 EnEG soll den Inhaber einer Baugenehmigung vor nachträglichen Anforderungen an zu errichtende Gebäude schützen. Auf Grund der Verfahrensliberalisierung in den Bauordnungen der Länder werden Baugenehmigungen für die Errichtung von Wohngebäuden und anderen Gebäuden zunehmend seltener gefordert; statt dessen haben die meisten Landesbauordnungen für viele Vorhaben Genehmigungsfreistellungen (vgl. § 62 Musterbauordnung 2002) oder vergleichbare Institute eingeführt, die keine Baugenehmigung mehr vorsehen.

Die vorgeschlagenen Änderungen tragen dieser Entwicklung Rechnung und schließen die Lücke, die auf Grund der Rechtsentwicklung in den Ländern entstanden ist. Sie bestimmen, dass der zulässige Beginn der Ausführung des Bauvorhabens für Zwecke des Energieeinsparrechts des Bundes dieselbe Wirkung hat wie eine erteilte Baugenehmigung.

Zu Nummer 6 (Änderungen § 7 EnEG)

Hier handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Erweiterung der Verordnungsermächtigungen in den §§ 1 bis 5b EnEG.

Zu Nummer 7 (Änderungen § 8 EnEG)

Buchstabe a) ändert die Ordnungswidrigkeitstatbestände im wesentlichen im Hinblick auf die durch die Gebäuderichtlinie erforderlichen Ergänzungen der Verordnungsermächtigungen und trägt der europarechtlichen Verpflichtung zur effektiven Umsetzung Rechnung. Auf die Verord-

nungsermächtigungen wird in den Ordnungswidrigkeitenregelungen Bezug genommen. Mit der vorgesehenen neuen Nummer 1 wird eine Regelungslücke geschlossen. In der Praxis hat sich nämlich gezeigt, dass die Anforderungen an die energiesparende Ausgestaltung der Gebäudehülle in der Vergangenheit nicht in dem von der Verordnung angestrebten Maß beachtet wurden. Die Bußgeldandrohung des neuen Ordnungswidrigkeitentatbestandes soll insoweit verhaltenslenkend wirken.

Buchstabe b) ändert die Höhe der Bußgelder (§ 8 Abs. 2 EnEG) im Hinblick auf die allgemeine Kaufkraftentwicklung. Der Bußgeldrahmen ist seit Einführung des Energieeinsparungsgesetzes im Jahre 1976 unverändert. Die Androhung von Bußgeldern soll eine präventive Wirkung entfalten. Das kann nur gelingen, wenn sie vom Normadressaten als nachhaltige Sanktion empfunden wird. In Anbetracht des im Gebäudebereich eingesetzten Kapitals ist eine deutlich über dem gesetzlichen Mindestrahmen liegende Androhung erforderlich.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.